

einigen Besonderheiten (§§ 138 ff.) entscheidet.

Flurschutz → Feld- u. Forstschutzrecht.

Flurstück ist jeder abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster (→ Kataster) unter einer besonderen Nummer, der *Flurstücksnummer*, aufgeführt ist. S. a. → Grundstück.

Flutopfersolidaritätsgesetz v. 19. 9. 2002 (BGBl. I 3651), diente der Errichtung eines nationalen Solidarfonds „Aufbauhilfe“, der finanzielle Hilfeleistungen für die von den Hochwasserschäden der sog. Jahrhundertflut im August 2002 betroffenen Regionen sicherstellen soll. Zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wurde die für 2003 in den Steuerreformgesetzen (Steuersenkungsgesetz, Steuersenkungsergänzungsgesetz und Zweites Gesetz zur Familienförderung) geregelte 2. Stufe der Steuerreform auf 2004 verschoben, → Jahressteuergesetz. Zudem wurde der Steuersatz der Körperschaftsteuer befristet für den Veranlagungszeitraum 2003 von 25 v. H. auf 26,5 v. H. angehoben. Zusätzlich hat die Finanzverwaltung einen Maßnahmenkatalog zur Hilfe der Flutopfer erlassen, die durch entsprechende Billigkeitserlasse der Länder unterstützt wurden (vgl. BMF-Schreiben v. 1. 10. 2002, BStBl. I 960). Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, gelten diese Maßnahmen in der Zeit vom 1. 8. 2002 bis 31. 12. 2002.

fob ist eine beim → Handelskauf häufige Klausel, wonach der Verkäufer die Ware auf seine Kosten bis zum Schiff („free on board“) zu liefern hat, also bis dahin die Kosten der Versendung und Verladung sowie regelmäßig auch die → Gefahr zu tragen hat (→ Versendungskauf). Der → Leistungsort wird durch diese Klausel allein i. d. R. nicht geändert. → „cif“.

Föderalismus (von lat. foedus = Bündnis) nennt man im → Bundesstaat die Tendenz, die Gliedstaaten durch Zuweisung von Kompetenzen (in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) möglichst zu stärken. Auch in einem Staatenverbund (s. a. → Staatenverbindung) wie der → Europäischen Gemeinschaft (→ Europäische Union) kann man von einem mehr oder weniger ausgeprägten F. sprechen. S. a. → Subsidiarität. Gegensatz zu F.: → Zentralismus, Unitarismus. Übersteigerte Formen: *Partikularismus* und – mit dem Ziel der Lösung vom Gesamtstaat – *Separatismus*.

Föderalismusreform. 1. Divergierende parteipolitische Mehrheiten in → Bundestag und → Bundesrat (s. a. → Vermittlungsausschuss, 4) führten in der Vergangenheit häufig zu Pattsituationen zwischen Bundesregierung und Opposition. Um den Gefahren politischen Stillstandes entgegenzuwirken, sollte eine Reform des föderalen Systems die Zuständigkeiten zwischen → Bund und → Län-

dern und damit zwischen Bundestag und Bundesrat entflechten. Kernpunkte der Reformbestrebungen waren die Neuordnung der → Gesetzgebungszuständigkeit und die Reduzierung der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen (→ Zustimmungsgesetz, → Gesetzgebungsverfahren). Die Reformbemühungen der im Oktober 2003 eingesetzten „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ (sog. – erste – *Föderalismuskommission*) sind zunächst am 17. 12. 2004 gescheitert. Nach den Neuwahlen zum Bundestag 2005 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen. Mit dem G zu Änderung des Grundgesetzes v. 28. 8. 2006 (BGBl. I 2034, sog. *Föderalismusreform*) wurden die betreffenden Vorschriften des GG in weiten Teilen neu gefasst.

2. Kernpunkt der F war die Neuordnung der Verteilung der → Gesetzgebungszuständigkeit (zur jetzt geltenden Zuständigkeitsverteilung i. E. s. dort) zwischen Bund und Ländern. Die Grundkonzeption (Zuständigkeitsvermutung für die Länder) blieb dabei unberührt.

a) Die → *ausschließliche Gesetzgebung* wurde um 6 Bereiche erweitert; 3 Bereiche wurden aus der konkurrierenden Gesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung überführt (Waffen- und Sprengstoffrecht gem. Art. 74 I Nr. 4 a alt GG, Versorgung von Kriegsbeschädigten gem. Art. 74 I Nr. 10 alt GG, Erzeugung und Nutzung von Kernenergieanlagen gem. Art. 74 I Nr. 11 a alt GG); 2 Bereiche wurden aus der früheren → Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung überführt (Melde- und Ausweiswesen gem. Art. 75 I Nr. 5 als GG, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland gem. Art. 75 I Nr. 6 alt GG); eine Zuständigkeit wurde völlig neu geschaffen (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt gem. Art. 73 I Nr. 9 a neu GG).

b) Die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der → *konkurrierenden Gesetzgebung* wurde modifiziert. Der Bund erhielt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Statusrechte und -pflichten aller Beamten, die die Landes- und Kommunalbeamten betreffenden Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsvorschriften wurden jedoch in die Zuständigkeit der Länder übergeleitet. Aus dem Recht der Wirtschaft wurden Ladenschlussrecht, Gaststättenrecht, das Recht der Schaustellung von Personen, das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte in die Zuständigkeit der Länder überführt. Ferner können die Länder den Steuersatz der Grunderwerbsteuer bestimmen (s. Art. 105 II a 2 neu GG). Das Erfordernis der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung wurde gelockert und auf nur einen Teil der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallenden Gesetzgebungsmaterien beschränkt. Neu eingeführt wurde in Art. 72 III neu GG die

Möglichkeit der Länder, im Bereich des Jagdwesens, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenverteilung, der Raumordnung, des Wasserhaushaltes sowie der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen.

c) Die → *Rahmengesetzgebung* wurde ganz abgeschafft. Ein Teil der Zuständigkeiten findet sich allein bei den Ländern wieder, einige wurden in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt (s. o. a)), eine ganze Reihe gehört zu den Gesetzgebungsmaterien, bei denen die Länder vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen können (s. o. b) a. E.).

d) Nach den Übergangsregeln (Art. 125 a und 125 b GG) gilt Bundesrecht, welches heute nicht mehr vom Bund erlassen werden könnte, fort, bis es von Landesrecht ersetzt wird. Sofern eine Bundeskompetenz allein wegen fehlender Erforderlichkeit fehlt, ist eine Ersetzung durch Landesrecht grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Bund dies durch Bundesgesetz bestimmt; die Länder können das Bundesverfassungsgericht anrufen, um die fehlende Erforderlichkeit feststellen zu lassen. Früheres Landesrecht, das jetzt vom Bund erlassen werden müsste, gilt fort, bis der Bund es durch eigene Regelungen ersetzt.

3. Bedeutsam ist die Änderung des → *Gesetzgebungsverfahrens* durch die Beseitigung des Erfordernisses der Zustimmung des → Bundesrates (→ *Zustimmungsgesetz*), wenn durch eine Vorschrift eines Gesetzes das Verwaltungsverfahren für den Vollzug dieses Gesetzes durch die Länder geregelt wurde (84 I alt GG). Nach dieser früheren Bestimmung des GG war die Mehrzahl der Bundesgesetze zustimmungspflichtig. Jetzt kann der Bund nach Art. 84 I neu GG das Verwaltungsverfahren der Länder ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, die Länder können jedoch die Bundesregelung durch eigene Vorschriften ersetzen. Nur wenn der Bund diese Ersetzungsbefugnis ausschließen will, bedarf dies der Zustimmung des Bundesrates. Gemäß dem neu eingeführten Art. 104 a IV neu GG besteht eine Zustimmungspflicht auch dann, wenn die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes durchgeführt werden und diese Bundesgesetze Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen und diese Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

4. Weitere Änderungen der F. betrafen die Entflechtung von Mischfinanzierungen. Ferner wurde durch Art. 22 I 2 neu GG festgelegt, dass die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt Berlin (→ *Bundeshauptstadt*) Aufgabe des Bundes ist; das Nähere ist durch ein künftiges Bundesgesetz zu regeln.

5. Am 15. 12. 2005 setzten BT und BR eine – zweite – *Föderalismuskommission* ein, die

sich nach der Änderung der Gesetzgebungszuständigkeiten mit den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern befassen soll. Ziel ist eine – zweite – F. Mit Ergebnissen ist nicht vor 2009 zu rechnen.

Föderatives Gesetz wird gelegentlich ein G genannt, das der Zustimmung des → Bundesrats bedarf; s. → *Gesetzgebungsverfahren*.

Fördergebietsgesetz → *Sonderabschreibungen*.

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung gehört zu den Leistungen der → *Arbeitsförderung* nach dem SGB III. Sie ist mit Wirkung vom 1. 1. 2002 durch das sog. → *Job-AQTIV-Gesetz* eingeführt worden und an die Stelle der früheren → *Eingliederungsverträge* getreten.

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen (→ *Arbeitslosengeld*) einstellen, können nach §§ 229 ff. SGB III einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Der Zuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 v. H. des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet, wobei die Dauer der Förderung 12 Monate nicht überschreiten darf.

Förderung der Prostitution. Die F. d. P. ist nicht mehr strafbar, nur noch die → *Ausbeutung von Prostituierten* (vgl. G zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – *Prostitutionsgesetz* – v. 20. 12. 2001, BGBl. I 3983); s. a. → *Prostitution*.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist eine der noch strafbaren Formen der → *Kuppelei*. Die ungestörte geschlechtliche Entwicklung der M. soll dadurch gewährleistet werden, dass § 180 StGB unter Strafe stellt: 1. das Vorschubleisten → *sexueller Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren* durch a) Vermittlung oder b) Gewähren oder Verschaffen der Gelegenheit (z. B. durch Überlassen von Räumlichkeiten); Inhaber der Personensorge sind im Falle b) straflos, außer wenn sie durch das Vorschubleisten ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen (so bei Duldung häufigen Partnerwechsels; anders, wenn ein Eingreifen den Umständen nach nicht zumutbar ist); 2. das Bestimmen einer *noch nicht 18-jährigen Person* zu sexuellen Handlungen mit Dritten gegen Entgelt oder die Vermittlung; 3. den Missbrauch eines Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnisses der in § 180 III StGB bezeichneten Art, um eine *noch nicht 18-jährige Person* zu sexuellen Handlungen mit Dritten zu bestimmen. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 3 (im Fall 1) bzw. 5 Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist in den Fällen 2 und 3 strafbar.

Folgebeseid → *Besteuerungsverfahren*.

Forderungspfändung → Pfändung, → Lohnpfändung, → Pfändung von Sozialleistungsansprüchen.

Forderungsübergang → Abtretung.

Forderungsverletzung → positive Vertragsverletzung.

Forderungsvermächtnis → Vermächtnis.

Formfäktierung. Hierunter versteht man den Ankauf von Forderungen und deren → Abtretung (z. B. zur Refinanzierung des Leasinggebers) unter Verzicht auf eine Rückgriffsmöglichkeit gegen den bisherigen Forderungsinhaber. Zum Schutz des neuen Gläubigers gegenüber nachträgl. Vereinbarungen mit dem Schuldner vgl. BGHZ 111, 84. → Factoringvertrag.

Formbedürftigkeit → Form (1).

Formelle Beschwer → Beschwer.

Formelle Rechtskraft → Rechtskraft.

Formelles Gesetz → Gesetz.

Formelles Konsensprinzip → Grundbuch.

Formelles Recht → Recht (3), → Strafrecht (1 a).

Form(erfordernisse, -vorschriften). 1. Eine → Willenserklärung kann grundsätzlich in jeder beliebigen F, die geeignet ist, den Empfänger zu erreichen, abgegeben werden; ein → Rechtsgeschäft bedarf an sich gleichfalls zur Herbeiführung des rechtlichen Erfolgs keiner bestimmten F (Grundsatz der *Formfreiheit*). In zahlreichen Fällen bestehen aber Formvorschriften, die bezwecken, entweder den Zeitpunkt des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts und dessen Inhalt genau festzulegen (Abgrenzung gegenüber bloßen Vorverhandlungen), einen hinreichenden Beweis hierfür zu sichern oder die Beteiligten vor übereilem Vertragsabschluss zu warnen; schließlich dient das *Formerfordernis* in verschiedenen Fällen auch zur Kontrolle für bestimmte Behörden. Die F ist dabei regelmäßig gesetzlich vorgeschrieben; doch können die Parteien auch eine bestimmte F vereinbaren (*gebilligte F*, z. B. Abrede in einem schriftlichen Vertrag, dass mündliche Nebenabreden ungültig sein sollen, s. u.). Das Gesetz unterscheidet folgende Formen:

a) *Schriftform* (Sf.), *elektronische Form*, *Textform*: Die Sf. ist die einfachste F. Sie verlangt, wenn nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (wie z. B. bei einem privatschriftlichen Testament; → Testament, 2a) nicht, dass die gesamte Erklärung von dem Erklärenden selbst verfasst oder niedergeschrieben wird, sondern nur, dass die → Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels eines beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist (§ 126 I BGB). Die *Unterschrift* ist grundsätzlich mit dem Familiennamen zu leisten (Abkürzung wie Paraphe

genügt nicht; Vorname, Pseudonym o. ä. reicht nur ausnahmsweise aus, z. B. bei genügender Bestimmtheit in einem Testament). Sie muss individuelle Züge tragen, nicht aber unbedingt lesbar sein. Sie muss ferner eigenhändig vollzogen werden; mechanische Vervielfältigung (*Faksimilestempel*), Übermittlung durch Telegramm, Telex oder Telefax genügt daher nicht, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme zulässt (z. B. bei der Ausgabe von → Inhaberschuldverschreibungen oder Banknoten; s. a. → telefonische/telegrafische Einlegung von Rechtsmitteln).

Die Unterschrift muss – ihrem Wortlaut gemäß – regelmäßig unter das Schriftstück gesetzt werden, d. h. dessen Inhalt decken, sofern der Rechtsverkehr keine andere Übung entwickelt hat (z. B. bedeutet die Unterschrift auf der linken Seite eines → Wechsels dessen Akzeptierung). Eine „*Oberschrift*“ (z. B. auf einem Bank-Überweisungsformular) genügt regelmäßig nicht (BGH NJW 1991, 487). Hierdurch wird eine *Blankounterschrift* (Unterszeichnung vor – vollständiger – Ausfüllung der Urkunde) nicht ausgeschlossen; sobald der Text darüber gesetzt wird, ist dem Formerfordernis genügt (abredewidrige Ausfüllung des *Blanketts* berechtigt zur → Anfechtung der Willenserklärung); dies gilt nur dann nicht, wenn – wie z. B. bei der → Bürgschaft oder beim Verbraucherkredit (→ Kreditvertrag) – der Schuldnerschutz eine echte Unterschrift gebietet (BGHZ 132, 114). Die Sf. ist auch bei Unterzeichnung durch einen Vertreter gewahrt; „*eigenhändige*“ Unterzeichnung liegt daher auch vor, wenn der Vertreter mit seinem Namen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses oder – was als zulässig angesehen wird – ohne weiteren Hinweis mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt (Ausnahme auch hier beim privatschriftlichen Testament). Bei einem *Vertrag* müssen die Parteien auf derselben Urkunde unterzeichnen; bei mehreren gleich lautenden Urkunden über denselben Vertrag genügt es jedoch, wenn jede Partei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet (§ 126 II BGB). Hauptfälle: Wohnraummietvertrag, Bürgschaftserklärung, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Testament, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, Auflösungsvertrag oder dessen Befristung.

Die Sf. kann durch die *elektronische Form* ersetzt werden (insbes. im → Verkehr mit Gerichten, §§ 130 a, b, 298, 298 b ZPO, §§ 46 b–d ArbGG, §§ 55 a, b VwGO, §§ 65 a, b SGG, §§ 52 a, b FGG, § 41 a StPO, §§ 110 ff. OWiG), wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist (wie z. B. für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, für ein arbeitsrechtliches Zeugnis oder für eine Bürgschaft), § 126 III BGB. Das elektronische Dokument (z. B. → E-Mail, Fax) muss den Namen des Ausstellers erkennen lassen und eine qualifizierte elektronische Signatur (→ Signatur, elektronische) nach dem SignaturGes. vom

dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, dass das Verfahren vor diesem Ausschuss abgeschlossen ist (Art. 77 III 2 GG). Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des BR beschlossen, so kann er nur durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des BT (Art. 121 GG) zurückgewiesen werden, bei $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des BR nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des BT, mindestens der Mehrheit der BT-Mitglieder.

5. *Zustandekommen.* Wird bei *Einspruchsgesetzen* der Vermittlungsausschuss nicht angerufen oder vom BR kein Einspruch eingelegt oder ein Einspruch erfolgreich zurückgewiesen oder stimmt der BR bei *Zustimmungsgesetzen* zu, dann ist das Gesetz zustandegekommen (Art. 78 GG). Zur Abstimmung → Bundesrat (2).

6. Ist das Gesetz hiernach zustandegekommen, so folgen Ausfertigung (→ Ausfertigung von Gesetzen) und Verkündung (*Wirksamwerden*); s. → Verkündung von Rechtsvorschriften. Erst damit ist das G. abgeschlossen.

7. Jedes Gesetz soll den Tag des *In-Kraft-Tretens* bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten Gesetze mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.

8. Über das G. im Notstandsfall s. → Verteidigungsfall, → Notstandsverfassung.

9. Das G. in den Ländern ist in den Landesverfassungen geregelt. S. a. → Volksabstimmung.

10. Zur Gesetzgebung in der → Europäischen Union → Rechtsetzung, 4.

Gesetzgebungszuständigkeit. 1. Durch die G. wird geregelt, wer in einem → Staat, insbes. einem → Bundesstaat, einem → Staatenbund oder einer sonstigen → Staatenverbindung (Staatenverbund) für die → Gesetzgebung zuständig ist. Im engeren Sinne betrifft die G. die Frage, ob in einem Bundesstaat, einem Staatenbund sowie in einem Staatenverbund oder einer sonstigen Staatenverbindung diese erstgenannten oder die einzelnen Gliedstaaten für die Gesetzgebung zuständig sind; die G. kann dabei entweder insgesamt bei der übergreifenden staatlichen Einheit oder den Gliedstaaten liegen oder je nach Gesetzgebungsmaterie auf die übergreifende Einheit und die Gliedstaaten aufgeteilt sein. Im weiteren Sinne kann unter G. auch die Frage verstanden werden, bei welchem oder welchen Organen eines (Glieder-) Staates oder einer staatlichen Einheit die → gesetzgebende Gewalt liegt (s. a. → Gesetzgebungsverfahren).

2. In der → *Bundesrepublik Deutschland* ist die G. zwischen dem → Bund als Zentralstaat und übergreifender staatlicher Einheit sowie den → Ländern aufgeteilt (zu den Besonderheiten, die sich aus der Zugehörigkeit Deutschlands zur EU ergeben, s. unten Nr. 3). Die G. wurde durch die → Föderalismusreform (G v. 28. 8. 2006, BGBl. I 2034) neu geordnet. Je nach Gesetzgebungsmaterie

gibt es die → ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, die → konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und die G. der Länder. Nach Art. 70 GG liegt die G. stets bei den Ländern, soweit das GG nicht im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung oder der konkurrierenden Gesetzgebung die G. dem Bund zuweist. Trotz des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Verfassungsrecht zu Gunsten der Länder liegt aufgrund der Kataloge des Art. 73 GG für die ausschließliche Gesetzgebung und des Art. 74 GG für die konkurrierende Gesetzgebung in der Verfassungspraxis das Übergewicht der G. beim Bund. Für die Länder verbleiben im wesentlichen das → Polizeirecht, das Untersuchungsvollzugs- und Strafvollzugsrecht (s. → Untersuchungshaft, → Strafvollzug), das → Ordnungsrecht, das Versammlungsrecht (s. auch → Versammlungsgesetz), das Recht des Schutzes vor verhaltensbezogenem Lärm (→ Lärmbekämpfung), Teile des Gewerbe-rechts wie z. B. das Spielhallenrecht, das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte, das Recht der Schaustellung von Personen, das Ladenschlussrecht (s. → Ladenschluss), das Gaststättenrecht (s. → Gaststätte), das Heimrecht (→ Heim), das allgemeine → Presse-recht, das → Kommunalrecht, das Bauordnungsrecht (s. → Baurecht), das Erschließungsbeitragsrecht (→ Erschließung), das → Schulrecht, wesentliche Teile des → Hochschulrechts (ohne Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse), das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten der Länder und → Kommunen (→ Beamtenrecht), das Recht der → Flurbereinigung, das → Siedlungsrecht und das Recht der → Heimstätten. Im Bereich des → Jagd-rechts, des → Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bodenverteilung, der → Raumordnung, des → Wasserhaushaltes sowie der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (→ Hochschulrecht) können die Länder nach Art. 72 III GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen.

3. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der → *Europäischen Union* beansprucht die EU Teilbereiche der G. für sich (→ Gemeinschaftsrecht, europäisches), was auch Auswirkungen auf die Verteilung der G. zwischen Bund und Ländern hat (s. oben Nr. 2). Soweit die zuständigen Organe der EU → *Richtlinien* der Europäischen Gemeinschaft erlassen, wird die G. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt. Zum Erlass eines richtlinienkonformen G. sind vielmehr entsprechend der unter Nr. 2 dargestellten G. entweder der Bund oder die Länder verpflichtet. Ist aber die EU zum Erlass unmittelbar für die Bürger → geltender *Verordnungen* der Europäischen Gemeinschaft berechtigt, verdrängen diese die G. nach Nr. 2, gleich ob diese beim Bund oder bei den Ländern liegt. Die Länder können sich gegenüber der Zuständigkeitsregelung des

zeugführers zur Gefahrenabwehr, wie z. B. Sicherstellung von Gegenständen, Durchsicherung oder Fesselung (§ 20 II, III LuftSiG).

Luftraum ist *völkerrechtlich* der Bereich, in dem ein Staat die → Lufthoheit besitzt. Der deutsche L. ist damit horizontal durch den Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes begrenzt (→ Luftfahrtrecht). Die Grenze nach oben liegt dort, wo die Tragkraft der Luft für → Luftfahrzeuge endet und der Weltraum beginnt. Eher *verkehrstechnisch* bezeichnet § 10 → Luftverkehrsordnung L. als Teile von Fluginformationsgebieten. Die VO (EG) 551/2004 v. 31. 3. 2004 (ABl. L 96/20) regelt Ordnung und Nutzung im einheitlichen europäischen L. S. a. → Flugregeln.

Luftreinhaltung. 1. Die Verunreinigung der Luft macht die L. zu einer vordringlichen öffentlichen Aufgabe. Sie ist der zentrale Bereich im → *Immissionsschutzrecht* (dort 1.). Für die L. von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften des *BImSchG* über die Ermittlung von → Emissionen und → Immissionen und die Überwachung und Verbesserung der Luftqualität (§§ 26–31 a, 44–48 a BImSchG). Wichtige Vorschriften zur Begrenzung industrieller Emissionen enthalten die → Technische Anleitung Luft v. 24. 7. 2002 (GMBl. 511) und z. B. die 17. DVO zum BImSchG zur → Abfallverbrennung. Im *Verkehrsbereich* regeln 4 DVO die Emissionen, z. B. zu Kraftstoff-Qualität, Betankung u. a. die 10. BImSchVO über Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen v. 24. 6. 2004 (BGBl. I 1342) und die 28. BImSchVO (→ Feinstaub); ergänzend greift das Benzin-BleiG v. 5. 8. 1971 (BGBl. I 1234) m. Änd.

2. Die Verbesserung der Luftqualität bezwecken insbes. die *Überwachung* (§ 44 BImSchG, → Monitoring) und der *Luftreinhaltplan*. Er dient der Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte (z. B. von Blei, Benzol und → Ozon) in einem bestimmten Gebiet (§ 47). Der Luftreinhaltplan enthält Feststellungen über Art und Ursachen der → Immissionswerte sowie Maßnahmen zu ihrer Verminderung (z. B. Verkehrsbeschränkungen). Werden zu hohe Werte durch Emissionsquellen außerhalb des Plangebietes verursacht, ist auch dort ein solcher Plan zu erstellen. Zur Strafbarkeit verbotener Luftverunreinigung s. → Umweltkriminalität. S. a. → Emissionshandel.

Luftschutz. Der Begriff wird seit 1964 amtlich nicht mehr verwendet. Er ist in dem umfassenden Begriff → Zivilschutz aufgegangen.

Luftsicherheitsgesetz. 1. U. a. zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 2320/2002 v. 16. 12. 2002 (ABl. EG Nr. L 355/30) wurde das L. v. 11. 1. 2005 (BGBl. I 78 m. Änd.) erlassen. Das L. dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und

terroristischen Anschlägen (§ 1). Das L. ist damit als Polizeigesetz des → Bundes anzusehen (→ Polizeirecht). Die Abwehr von Angriffen ist Aufgabe der Luftsicherheitsbehörden (§ 2); die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden werden grundsätzlich von den → Ländern wahrgenommen, soweit sich diese der Bund nicht vorbehalten hat (§ 16 III).

2. Aufgrund des L. haben die *Luftsicherheitsbehörden* u. a. die *Befugnis* Personen zu durchsuchen und zu überprüfen, Gegenstände zu durchsuchen und zu überprüfen, Flughäfen und Einrichtungen der o. g. Kontrollen durch bewaffnete Polizeibeamte zu sichern sowie unter bestimmten Voraussetzungen Personen im Flughafenbereich anhalten und des Flughafens verweisen (§ 5 I und II). Ferner haben die Luftsicherheitsbehörden die Befugnis, Gepäck, Postsendungen und sonstige Gegenstände im Flughafenbereich zu durchsuchen, zu durchleuchten oder zu überprüfen sowie sämtliche Geschäfts- oder Arbeitsräume im Flughafenbereich betreten und besichtigen. Diese Sicherheitsmaßnahmen können → befohlenen Unternehmern übertragen werden (§ 5 III, IV und V).

3. Die am Flughafen tätigen Personen sind einer besonderen Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen (§ 7). Die Flughafenanlagen müssen den Sicherheitsbedürfnissen entsprechen (§ 8). Die Luftsicherheitsbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht öffentlichen Bereichen eines Flughafens erteilt werden darf (§ 10). Die Mitnahme bestimmter als Waffen verwendbarer Gegenstände ist den Passagieren verboten (§ 11).

4. Eine Besonderheit des Luftsicherheitsgesetzes ist die ausdrückliche gesetzliche Regelung des *Bundeswehreinsetzes* zur Unterstützung der Polizei bei Luftzwischenfällen. Auf Anforderung eines Landes kann der Bundesminister der Verteidigung den Einsatz der Bundeswehr anordnen (§ 13 II); ist mehr als ein Land betroffen, entscheidet die Bundesregierung, im Eilfall ebenfalls der Bundesminister der Verteidigung über den Bundeswehreinsatz (§ 13 III). Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben (§ 14 I). § 14 III ließ die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt – also auch den Abschuss von Passierflugzeugen – zu, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben anderer Menschen eingesetzt werden soll, und wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist. Dies Vorschrift wurde vom BVerfG mit U. v. 15. 2. 2006 (NJW 2006, 751) für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG verneinte zum einen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, den Abschuss von Zivilflugzeugen zum Zwecke der polizeilichen Gefahrenab-

wehr zu regeln. Zum anderen hatte das BVerfG Zweifel an der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Norm.

Luftsportgeräte sind → Luftfahrzeuge wie Sprungfallschirme, Ultraleichtflugzeuge und ähnliche Geräte für den Luftsport, die relativ unkompliziert und für die Allgemeinheit relativ ungefährlich sind. → Luftsportverbände erteilen die L.-Zulassung, beaufsichtigen den Betrieb, erteilen die Führerlaubnisse und führen die L.-Verzeichnisse (→ Luftfahrzeugregister). Neue L. müssen vom BMV auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 101 LuftVZO) anerkannt werden. S. a. → Luftfahrtunternehmen.

Luftsportverbände. 5 L. unter der Aufsicht des → Luftfahrt-Bundesamtes nehmen als → beliehene Untenehmer (→ Luftfahrtrecht) die Verwaltung der → Luftsportgeräte wahr (§§ 31 c, d LuftVG, VO v. 16. 12. 1993, BGBl. I 2111 m. Änd.).

Luftverkehrsgesetz → Luftfahrtrecht.

Luftverkehrshaftung. Wird beim Betrieb eines → Luftfahrzeugs durch Unfall jemand, der *nicht Fluggast* ist, getötet, körperlich verletzt oder an seinem Eigentum beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden – ohne Nachweis eines Verschuldens (→ Gefährdungshaftung) – zu ersetzen (§§ 33 ff. Luftverkehrsg i. d. F. vom 27. 3. 1999, BGBl. I 550; → Luftfahrtrecht). Unfall ist jedes plötzlich auf das Luftfahrzeug einwirkende Ereignis, durch das ein Schaden eintritt, der nicht notwendigerweise auf den besonderen Gefahren des Luftfahrrechts beruhen muss (z. B. Blitzschlag). Der Umfang der Ersatzpflicht entspricht der Regelung bei der → Straßenverkehrshaftung (s. a. → Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung). Die Höchstsumme des Schadensersatzes für jede getötete oder verletzte Person beträgt 600 000 € oder 36 000 € Jahresrente; die Gesamthaftungshöhe richtet sich nach dem zulässigen Höchstgewicht des Luftfahrzeugs (§ 37 LuftVG). Auch → Schmerzensgeld kann gefordert werden. Zur → Verjährung → unerlaubte Handlung (7).

Wird ein *Fluggast* an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet oder körperlich verletzt oder erleidet er einen Schaden an seinem Gepäck, so ist der Luftfrachtführer – gleichfalls ohne Nachweis eines Verschuldens – zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 44 ff. LuftVG). Auch hier gelten Haftungsgrenzen (100 000 Rechnungseinheiten = → Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds bei Tötung oder Körperverletzung für jede Person, 1000 Rechnungseinheiten für mitgeführte Gegenstände oder Reisegepäck und 4150 Rechnungseinheiten bei verspäteter Personenbeförderung). Ein Anspruch auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (→ Beförderungsvertrag) kann ebenfalls nur nach Maßgabe dieser Einschränkungen

geltendgemacht werden. Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern mit Luftfahrzeugen finden die Vorschriften über den → Frachtvertrag Anwendung (§ 407 III Nr. 1 HGB). Ist der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung entstanden, so gelten die internationalen Vereinbarungen, insbes. das Warschauer Abkommen v. 28. 9. 1955 (BGBl. 1958 II 291) m. spät. Änd., in denen ähnliche Höchstsätze für die L. vorgeschrieben sind (vgl. VO v. 4. 12. 1973, BGBl. I 1815). Zum Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr v. 28. 5. 1999 s. G v. 6. 4. 2004 (BGBl. II 458). Ein weitergehender Schutz kann nur durch Abschluss eines → Versicherungsvertrags erreicht werden.

Die gleichen Grundsätze gelten an sich für *Überschallschäden*, soweit in ihnen ein „Unfall“ zu sehen ist. Dies ist zu bejahen z. B. bei einem plötzlichen Schock oder bei Sachschäden, die durch einen Überschallknall verursacht werden; zu verneinen bei Gesundheitsschäden durch andauernde Tief Flüge (hier kann aber → Staatshaftung in Betracht kommen, BGHZ 122, 363). Die Bestimmungen des LuftVG sind auch auf militärische Luftfahrzeuge anwendbar (§§ 53, 54 LuftVG); daneben kommen die Grundsätze der → Staatshaftung (bei NATO-Truppen → Stationierungsschäden) zur Anwendung.

Luftverkehrsordnung. Die LuftVO (→ Luftfahrtrecht) regelt die Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr, die allgemeinen → Flugregeln, die Sichtflug- und die Instrumentenflugregeln. Dazu gehören die Vorschriften für die Ordnung im → Luftraum, den Flugbetrieb auf Flugplätzen, die Vermeidung von Zusammenstößen, Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug mit Segelflugzeugen sowie Gefahrmeldungen. S. a. → Flugsicherung.

Luftverkehrsrecht → Luftfahrtrecht.

Luftverkehrszulassungsordnung. Die LuftVZO (→ Luftfahrtrecht) regelt die Zulassungen von Luftfahrtgeräten, d. h. von → Luftfahrzeugen und Gegenständen, die im Luftverkehr verwendet werden (→ Luftfahrt-Bundesamt, → Luftsportverbände). Die L. regelt weiterhin Betätigungsvoraussetzungen für Luftfahrtpersonal, Ausbildung von Luftfahrern sowie Zulassung von Luftfahrerschulen (§§ 30 bis 37, → Luftfahrtpersonalverordnung). Die Einteilung der → Flugplätze und das Genehmigungsverfahren sowie die Pflichten der Flugplatzbetreiber richten sich nach §§ 38 ff., Verwendung und Betrieb von Luftfahrzeugen nach §§ 61 ff. Vorschriften zu Haftpflicht- und Unfallversicherung enthalten die §§ 101 ff. S. a. → Fluglärm.

Luftverschollenheit → Todeserklärung.

Luگانo-Abkommen → gerichtliche Zuständigkeit (5).

det (früher für Beschwerde, Einspruch, Berufung). Im österreichischen Recht ist er noch gebräuchlich.

Relative Mehrheit → Abstimmung.

Relative Unwirksamkeit → Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts (2), → Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (1).

Relatives Recht → Recht (1 b), → subjektives Recht.

Relatives Veräußerungsverbot → Veräußerungsverbot, → Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts (2).

Relegation war nach früherem → Hochschulrecht die schwerste Disziplinarmaßnahme einer → Hochschule im Rahmen ihrer akademischen Disziplinargewalt über die Studenten. Sie bedeutete den Ausschluss des Studierenden vom Hochschulstudium überhaupt; hierdurch unterschied sie sich von der Disziplinarmaßnahme der *Wegweisung* von der besuchten Hochschule. Das neuere Hochschulrecht kennt nur noch den Ausschluss auf Zeit durch Widerruf der Einschreibung (§ 28 HRG; → Studenten).

Relevanter Markt → Markt relevanter.

Relevanztheorie (im Strafrecht) → Kausalität im Strafrecht.

Religiös Verfolgte → Verfolgte.

Religiöse Eidesformel → Eidesformel.

Religiöse Kindererziehung → Personensorge.

Religiöses Bekenntnis → Bekenntnis, religiöses; → Religionsvergehen.

Religion des Kindes, Religionsmündigkeit → Personensorge.

Religionsausübung, freie. Die ungestörte R. ist als → Grundrecht durch Art. 4 II GG gewährleistet. Während die → Glaubens- und Gewissensfreiheit die Bildung und Verwirklichung einer inneren Überzeugung von Gott und von sittlichen Wertvorstellungen, die → Bekenntnisfreiheit die Kundgabe oder Nichtkundgabe nach außen sichert, schützt das Recht der f.R. die privaten und öffentlichen Kulthandlungen. Sie schützt überdies auch andere Handlungen, die nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu den religiösen Pflichten gehören, wie z. B. vor allem caritative Tätigkeiten. Es steht dem Einzelnen ebenso wie den Religionsgemeinschaften, z. B. den Kirchengemeinschaften, zu. Für Vereinigungen folgt dies schon aus Art. 19 III GG, wonach die Grundrechte auch für jurist. Personen gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Im Übrigen ergibt es sich daraus, dass Art. 4 II GG mit der Gewähr der f.R. auch die R. in Gemeinschaft sichert. Obwohl das Recht der f.R. keinen → Gesetzesvorbehalt

enthält, besteht es nicht unbeschränkt. Die sich aus der Verfassung ergebenden → immanenten Schranken gelten auch insoweit. So darf sich z. B. eine kirchliche Veranstaltung (z. B. Prozession) nicht ohne weiteres über Verkehrsvorschriften hinwegsetzen. Auch kann z. B. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Abhaltung eines Gottesdienstes wegen Seuchengefahr verboten werden. Das generelle Verbot des → Schächterns sah das BVerfG mit U. v. 15. 1. 2002 (NJW 2002, 663) als verfassungswidrig an (s. a. Tierschutz, 1). Unzulässig sind auf jeden Fall *zielgerichtete* Eingriffe, nicht aber die mit den allgemeinen Gesetzen unumgänglich verbundenen Nebenfolgen. Die freie R. wird zusätzlich durch die → Konkordate und → Kirchenverträge gewährleistet. Durch Bekenntnisfreiheit und freie R. ist auch die religionsgesellschaftliche Vereinigungsfreiheit mitgewährleistet. Art. 137 II 1 WV wiederholt insoweit nur die Grundrechtsgarantie (→ Religionsgesellschaften; → Kirchen; → Sekten).

Religionsdiener → Geistliche.

Religionsfreiheit → Religionsausübung (freie), → Bekenntnisfreiheit, → Glaubens- u. Gewissensfreiheit.

Religionsgemeinschaften ist die heute übliche Bezeichnung für die → Religionsgesellschaften nach Art. 136–140 WV.

Religionsgesellschaften. 1. Gemäß Art. 137 WV ist die Freiheit der Vereinigung zu R. und der freie Zusammenschluss der R. in Deutschland gewährleistet. In Art. 140 GG sind die Art. 136–140 WV zum Bestandteil des GG erklärt und somit unmittelbar geltendes Verfassungsrecht. R. ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze und verteilen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Grundsätzlich genügt ein Minimum an organisatorischer Struktur (BVerfG U. v. 27. 3. 1992, NJW 1992, 2496). Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. I. d. R. werden sich R. in der Form eines → Vereins organisieren. Zum Verbot von R. s. Ziffer 4.

2. Soweit R. bei Inkrafttreten der WV → Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, behalten sie diesen Status. R. mit Körperschaftsstatus sind u. a. neben den → Diözesen der → katholischen Kirche, die EKD und die Evangelischen Landeskirchen (→ evangelische Kirche), eine Reihe evangelischer → Freikirchen, die Neupostolische Kirche, die Mormonen, die → Jüdischen Gemeinden, verschiedene Gliederungen der orthodoxen Kirchen sowie z. B. der Bund für Geistesfreiheit Bayern. R., die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen (Kirchensteuergesetze) Steuern erheben; → Kirchen-

steuer. Das Eigentum und andere Rechte der R. an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Aus dem Körperschaftsstatus folgt i. d. R. das Recht zur Erteilung von → Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch R. ohne Körperschaftsstatus dieses Recht.

3. Anderen R. ist der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuerkennen, wenn sie durch ihre eigene rechtliche Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten. Eine besondere Loyalität der R. zum Staat ist nicht erforderlich. Die R. muss lediglich rechtstreu und im Grundsatz bereit sein, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen; sie darf fundamentale Verfassungsprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit (→ Rechtsstaat), → Demokratie und → Grundrechte Dritter nicht gefährden. Die R. müssen aber über keine demokratische Binnenstruktur verfügen. Überdies sind punktuelle Defizite unschädlich; insbes. steht die Ablehnung der Teilnahme an staatlichen Wahlen der Gewährung des Körperschaftsstatus nicht entgegen (vgl. BVerfG, U. v. 19. 12. 2000, NJW 2001, 429). Aufgrund des o. g. U. d. BVerfG hat das OVG Berlin mit U. v. 24. 3. 2005 (NVwZ 2005, 1450) das Land Berlin verpflichtet, den → Zeugen Jehovas Körperschaftsstatus zu gewähren. S. a. → Sekten, 2. Ob den Gemeinschaften des → Islam nach den o. g. Kriterien Körperschaftsstatus verliehen werden kann, ist zweifelhaft. Insbes. deren fehlende institutionelle Struktur steht derzeit der Verleihung von Körperschaftsrechten entgegen. Die Zuständigkeit für die Verleihung der Körperschaftsrechte liegt bei den → Ländern und erfolgt durch Gesetz (z. B. Bremen, Nordrhein-Westfalen), Rechtsverordnung (z. B. Hamburg), Beschluss der → Landesregierung (z. B. Baden-Württemberg) oder Entscheidung des Kultusministers (z. B. Bayern).

4. Bis 2001 unterfielen sowohl R. mit als auch ohne Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des → Vereinsgesetzes. Mit G v. 4. 12. 2001 (BGBl. I 3319) wurde dieses sog. Religionsprivileg aufgehoben. Jedenfalls R. ohne den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts können nunmehr verboten werden, wenn sie in kämpferisch-aggressiver Weise gegen Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürde verstoßen (BVerwG U. v. 27. 11. 2002, NVwZ 2003, 986).

Religionsunterricht. 1. Der R. ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach (Art. 7 III 1 GG); er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religions-

gemeinschaften (→ Religionsgesellschaften) erteilt. Das Recht zur Erteilung von R. haben i. d. R. Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Religionsgesellschaften. Im Falle der Abmeldung vom R. ist i. d. R. obligatorischer Ersatzunterricht vorgesehen.

2. Der R. ist kraft Verfassungsrechts als ordentliches Lehrfach in den Lehrplan der öffentlichen Schulen eingefügt; ausgenommen sind → Bremen und → Berlin, da dort am 1. 1. 1949 eine andere Regelung bestand und Art. 7 III 1 GG deshalb keine Anwendung findet (Art. 141 GG; sog. *Bremer Klausel*). In Bremen wird anstelle des R. ein Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage erteilt. In Berlin stellen die Schulen lediglich die Unterrichtsräume zur Verfügung und halten zwei Wochenstunden für den in Verantwortung der Kirchen erteilten R. frei. Ferner besteht in Berlin die Besonderheit, dass ab dem Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 das Fach *Ethikunterricht* als ordentliches Lehrfach eingeführt wurde (§ 12 VI des Schulgesetzes des Landes Berlin v. 26. 1. 2004, GVBl. 26, zul. geänd. d. G 11. 7. 2006, GVBl. 812); der Ethikunterricht tritt ohne die Möglichkeit der Abmeldung als Pflichtfach neben dem freiwilligen R. Eine gegen den Ethikunterricht gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde mangels Erschöpfung des Rechtswegs als unzulässig abgelehnt.

3. Streitig ist auch, inwieweit die Bremer Klausel (s. Ziffer 1) für die → neuen Länder gilt. In → Brandenburg wurde anstelle des R. das Fach *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)* eingerichtet. Nach § 11 des G über die Schulen im Land → Brandenburg i. d. F. v. 12. 4. 1996 (GVBl. 102; inzwischen ersetzt durch G v. 2. 8. 2002, GVBl. 78, m. Änd.) dient dieses Fach der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätze ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen. Das Fach wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Regelung wurde vor dem BVerfG angegriffen; ein Vergleichsvorschlag des BVerfG (NVwZ 2002, 980) wurde von einem Teil der Kläger abgelehnt, jedoch von Brandenburg mit Wirkung vom 1. 8. 2002 in eine Neuregelung des G über die Schulen übernommen. Danach bleibt LER Pflichtfach. Die → Kirchen erhalten aber das Recht zur Erteilung von R. Die Schüler können sich zugunsten des R. von LER abmelden. Noten in Religion werden auf Antrag im Zeugnis vermerkt, zählen jedoch nicht für Schulabschluss und Versetzung. Mit den Kirchen wurde ein Abkommen zur Ausgestaltung des R. getroffen. Die gegen die Neuregelung gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG mit B. v. 8. 1.

Gastwirt, der den volltrunkenen Gast nicht durch ihm mögliche Gegenmaßnahmen am Fahren hindert, aber nicht der Mitfahrer (mangels besonderer Fürsorgepflicht).

Dagegen macht sich einer mit Geldbuße bis zu 1500 € und Fahrverbot bedrohten → Ordnungswidrigkeit schuldig, wer – wenn auch nur fahrlässig – mit einem Gehalt von mindestens 0,5‰ Blutalkohol oder 0,25 mg/l → Atemalkohol oder unter Wirkung bestimmter Drogen (→ Drogenfahrt) ein Kfz. führt, ohne dass T. festgestellt werden kann (§§ 24 a, 25 StVG).

Kann ein der T. i. V. Beschuldigter wegen des Verkehrsdelikts nicht belangt werden, weil er zur Tatzzeit infolge Volltrunkenheit schuldunfähig war, so kommt Anwendung der Strafvorschrift gegen vorsätzliches oder fahrlässiges Herbeiführen eines → Vollrauschs (§ 323 a StGB) in Betracht.

Trunksucht (Alkoholsucht) → Betreuung (2), → Anstaltsunterbringung (4), → Maßregeln der Besserung und Sicherung (2).

Truppen, ausländische (Ersatzansprüche, deutsche Gerichtsbarkeit) → Streitkräfte, ausländische.

Truppendienstgerichte → Wehrdienstgerichte.

Truppenstatut → Streitkräfte, ausländische.

Trust ist die anglo-amerikanische Bezeichnung für einen → Konzern, also enger als ein → Kartell.

TSE → BSE.

Tuberkulose → Infektionsschutzgesetz.

Tumultschäden. Hierfür gelten zunächst die allg. Best. über → unerlaubte Handlungen, soweit der Verursacher bekannt ist. Deshalb haften auch die an Ausschreitungen Mitbeteiligten nach § 830 I BGB für die Folgen rechtswidriger und schuldhafter Eingriffe anderer auf → Schadensersatz (BGHZ 59, 30); anders bei bloßer Teilnahme an einer Demonstration (BGHZ 89, 383). Ob eine Sach- (→ Kasko-)Versicherung für T. aufkommen muss, ist fraglich. Darüber hinaus sieht das T.Ges. i. d. F vom 29. 3. 1924 (RGBl. I 381) bei „inneren Unruhen“ einen Ausgleichsanspruch geg. das betr. Land unter bestimmten engen Voraussetzungen vor; das Ges. findet praktisch keine Anwendung.

TV-L. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der → Länder (TV-L) v. 12. 10. 2006 trat am 1. 11. 2006 in Kraft. Nachdem die Länder den → TVöD zunächst nicht mitunterschrieben haben, galten dort zunächst der → BAT und → BAT-O fort. Mit Ausnahme von Hessen wurden der BAT und BAT-O durch den TV-L ersetzt, der im Wesentlichen mit Abweichungen im Einzelnen dem TVöD nachgebildet ist. Mit dem → TVÜ Länder gibt es für die Länder eigene

Übergangsbestimmungen. Besonderheiten gelten für Berlin. Für die Eingruppierung gelten bis auf Weiteres noch die Vorschriften des BAT und BAT-O.

TVöD. 1. Der Tarifvertrag für den → öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. 9. 2005 trat mit Wirkung zum 1. 10. 2005 für die nicht beamteten (→ Beamte) Beschäftigten des → Bundes und der → Kommunen an die Stelle des bis zu diesem Zeitpunkt für die → Angestellten geltenden → BAT (einschließlich → BAT-O) und der entsprechenden Tarifverträge für die → Arbeiter; für die → Länder blieb es zunächst bei den bisherigen Regelungen. Seit 1. 11. 2006 gilt für die meisten Länder der → TV-L v. 12. 10. 2006.

a) Beim TVöD handelt sich um zwei im wesentlichen identische Tarifverträge, die zum einen zwischen dem Bund einerseits und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der dbb (Deutscher Beamtenbund) Tarifunion andererseits, zum anderen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der dbb Tarifunion andererseits geschlossen wurden.

b) Während die Dienstverhältnisse der Beamten durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden, beruhen die Arbeitsverhältnisse der nicht beamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf einem privatrechtlichen → Arbeitsvertrag. Der TVöD als → Tarifvertrag regelt umfassend die arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen den → Arbeitgebern (Bund und Kommunen) und deren (nicht beamteten) → Arbeitnehmern. Abweichungen durch schriftliche Vereinbarung sind möglich (§ 2 III TVöD), aber unüblich. Für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer gilt der TVöD kraft einzelvertraglicher Vereinbarung. Faktisch richten sich die Rechtsverhältnisse fast aller (nicht beamteten) Beschäftigten in Bund und Kommunen nach dem TVöD.

c) Der TVöD besteht aus einem Allgemeinen Teil (AT) und einem Besonderen Teil (BT). Im BT divergieren die für den Bund geltenden Bestimmungen stärker von den für die Kommunen geltenden Regelungen als im AT. Der BT enthält Spezialregelungen für wichtige Einzelbereiche des öffentlichen Dienstes:

- BT-Verwaltung;
- BT-Krankenhäuser;
- BT-Entsorgung;
- BT-Flughäfen;
- BT-Sparkassen.

Ebenfalls am 13. 9. 2005 wurde mit Wirkung zum 1. 10. 2005 sowohl von ver.di als auch von dbb Tarifunion ein Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVA-öD) geschlossen.

2. Folgende wichtigen Regelungen sind im TVöD enthalten:

a) *Arbeitszeit.* Für den Bund gelten einheitlich 39 Stunden/Woche. Für die Kommunen

im Tarifbereich West (Deutschland ohne → Beitrittsgebiet) gelten 38,5 Stunden/Woche mit der Option für die Tarifvertragsparteien (Tarifvertrag, 1), auf landesbezirklicher Ebene die Arbeitszeit auf bis zu 40 Stunden zu verlängern. Für die Kommunen im Tarifgebiet Ost gelten 40 Stunden/Woche. Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann eine Wochenarbeitszeit von bis zu 45 Stunden vereinbart werden (§§ 6 ff. TVöD).

b) *Urlaub*. Bis zum 30. Lebensjahr werden 26 Arbeitstage, bis zum 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage Erholungsurlaub gewährt (§§ 26 ff. TVöD).

c) *Entgeltfortzahlung* im Krankheitsfall wird für 6 Wochen gewährt (§ 22 TVöD).

d) *Führungsfunktionen* können künftig – ähnlich wie bei Beamten – auf Zeit vergeben werden (s. a. → Beamte in leitender Funktion; §§ 31, 32 TVöD).

e) *Entgelt*. Es wird nicht zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die Entgelttabelle umfasst 15 Entgeltgruppen mit jeweils 5 oder 6 Stufen. Die → Eingruppierung in die Entgeltgruppen ist abhängig von Berufs- und Bildungsabschlüssen sowie von den übertragenen Tätigkeiten. Der TVöD selbst enthält noch keine eigenen *Eingruppierungsregelungen* für die Einordnung in die einzelnen Entgeltgruppen; i. E. s. u. Nr. 3. Die Einordnung in die Stufen erfolgt entsprechend der jeweiligen Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber. Die Entgelte liegen (Stand 1. 1. 2006) zwischen 1286 € und 5030 € im Monat; Abschläge gibt es im Tarifgebiet Ost, Besonderheiten gelten z. B. bei Ärzten (§§ 12 ff. TVöD). Leistungszulagen sind vorgesehen (§ 18 TVöD). Die Jahressonderzahlung am 1. Dezember liegt zwischen 60 und 90% eines Monatsgehalts, im Tarifgebiet Ost mit zusätzlichen Abschlägen (§ 20 TVöD).

f) Für → *Reisekosten* und → *Umszugskosten* verweist § 44 TVöD auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen.

g) *Kündigung*. Die Kündigungsfristen hängen von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab:

- bis zum Ende des 6. Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses: 2 Wochen zum Monatsschluss;
- bis zu 1 Jahr: 1 Monat zum Monatsschluss;
- mehr als 1 Jahr: 6 Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres;
- mehr als 5 Jahre: 3 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres;
- mehr als 8 Jahre: 4 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres;
- mehr als 10 Jahre: 5 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres;
- mehr als 12 Jahre: 6 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres;

Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für die

die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, können nach mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden (vgl. i. E. § 34).

3. Die *Überleitung* und der *Besitzstand* der am 1. 10. 2005 schon tätigen Beschäftigten regelt der → TVÜ. Bis zum In-Kraft-Treten der neu zu verhandelnden Entgeltordnung erfolgt die Eingruppierung noch nach den Anlagen zu BAT und BAT-O sowie den entsprechenden für Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge. Die entsprechenden Entgeltgruppen des TvöD ergeben sich dann aus den Anlagen zum TVÜ.

TVÜ. 1. Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den → TvöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den → TvöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) regeln weitgehend inhaltsgleich die Überleitung und den Besitzstand der am 1. 10. 2005 schon vorhandenen Beschäftigten in den TvöD.

2. Sowohl beim TVÜ-Bund als auch beim TVÜ-KVA handelt es sich um jeweils *zwei* im Wesentlichen identische Tarifverträge, die *zum einen* zwischen dem Bund einerseits und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der dbb (Deutscher Beamtenbund) Tarifrundion andererseits, *zum anderen* zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der dbb Tarifrundion andererseits geschlossen wurden.

3. TVÜ-Bund und TVÜ-VKA wurden am 13. 9. 2005 zeitgleich mit dem → TvöD mit Wirkung zum 1. 10. 2005 vereinbart. Dabei gilt der Grundsatz, dass kein Beschäftigter zum Zeitpunkt der Überleitung im Vergleich zu der früheren Regelung (für die bisherigen Angestellten nach → BAT und → BAT-O, für die früheren Arbeiter → MTArb und → MTArb-O) materiell benachteiligt werden darf. Bedeutung hat der TVÜ vor allem für die → Eingruppierung, da der neue TvöD noch keine Eingruppierungsregelung enthält (s. a. → TvöD, 2 e und 3).

TVÜ Länder. Ähnlich dem → TVÜ für Bund und Kommunen gibt es für das Tarifrecht der Beschäftigten der Länder mit dem TVÜ Länder einen eigenen Überleitungstarifvertrag (s. → TV-L).

Typenvertrag → Vertrag (2).

Typenzwang → Sachenrecht.

Typhus → Infektionsschutzgesetz.

Tyrannie (Tyrannis) → Diktatur.

Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, nicht Rechtsanwalt oder Staatsanwalt) das – gesamte – Gericht durch Beschluss, im Übrigen (z. B. bei Zuhörern) der Vorsitzende (§ 178 GVG). Die Anordnung kann binnen 1 Woche mit → Beschwerde zum Oberlandesgericht angefochten werden, ist aber ohne Rücksicht auf diese vollstreckbar (§ 181 GVG).

Ungehorsam, Aufforderung zum –. Zur Strafbarkeit des *militärischen U.* und des Verleitens dazu → Gehorsamspflicht (dort auch über die Unverbindlichkeit eines rechtswidrigen Befehls). Die *vorsätzliche Verleitung* eines Soldaten der Bundeswehr zum U. gegen einen Befehl ist als Anstiftung zum militärischen U. zu ahnden (§ 1 IV WStG). Über die Verleitung zur → Fahnenflucht s. dort. Die öffentliche Aufforderung zum *Ungehorsam gegen Gesetze* ist seit dem 3. StrRG 1970 nur noch strafbar, wenn darin eine Aufforderung zu einer Straftat nach § 111 StGB liegt.

Ungerechtfertigte Bereicherung. 1. Nicht selten sind Vermögensverschiebungen zwar rechtswirksam vollzogen, entbehren aber des rechtfertigenden Grundes (z. B. vom Kaufvertrag wird wirksam zurückgetreten; die Eigentumsübertragung, die nunmehr ohne Rechtsgrund geschah, bleibt hiervon unberührt, → Sachenrecht). Hier und in anderen ähnlich gelagerten Fällen (s. u.) geben die Vorschriften über die u. B. aus Billigkeitsgründen einen persönlichen (schuldrechtlichen) Ausgleichsanspruch auf Wiederherstellung der früheren oder der weiteren Entwicklung entsprechenden Rechtslage (§§ 812 ff. BGB).

Besondere Bedeutung haben die Bestimmungen über die u. B. ferner dadurch, dass in zahlreichen Fällen, in denen ein Rechtsübergang ausdrücklich als gesetzliche Folge normiert wird oder die Interessen verschiedener Beteiligter gegeneinander abgegrenzt werden, zum Ausgleich auf sie verwiesen wird (s. z. B. → Verbindung von Sachen, → Verarbeitung, → Geschäftsführung ohne Auftrag, → gegenseitiger Vertrag); auch im öffentlichen Recht können mangels Sonderregelung die Gedanken der u. B. entsprechend herangezogen werden. Die §§ 812 ff. BGB gelten jedoch nicht, wenn die Rechtslage vom Gesetz als endgültig angesehen wird (z. B. bei der → Verjährung) oder wenn Sondervorschriften bestehen (z. B. im → Eigentümer-Besitzerverhältnis hins. der Verwendung der Nutzungen, nicht aber bei Bereicherung um die Sache selbst).

2. a) Ein Anspruch aus u. B., der auch im Wege der → Einrede gegenüber einem Erfüllunganspruch geltendgemacht werden kann (vgl. § 821 BGB), ist gegeben, wenn jemand durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat (*condictio sine causa*, § 812 I 1 BGB). Leistung ist jede Vermögenszuwendung durch den Entreicherten (z. B. → Eigentumsübertragung, auch ein vertragliches → Schuldanerkenntnis, § 812 II

BGB; sog. *Leistungskondition*). Die Bereicherung kann aber auch „in sonstiger Weise“, d. h. durch Handlungen des Bereicherten, etwa Besizentziehung, oder eines Dritten, z. B. durch → Verarbeitung, entstehen (*Eingriffskondition*). Die Eingriffskondition ist gegenüber der Leistungskondition grundsätzlich subsidiär; werden z. B. Materialien in ein Bauwerk eingebaut, so hat deshalb der Einbauende regelmäßig dann keinen Anspruch aus u. B. (§ 951 BGB) gegen den Eigentümer, wenn er den Einbau im Rahmen einer – wenn auch unwirksamen – Leistungsbeziehung mit einem Dritten vorgenommen hat (BGH, h. M.; dann nur Anspruch gegen diesen).

b) Durch die Vermögensverschiebung muss der Bereicherte etwas, d. h. eine für ihn vorteilhafte Vermögenslage, erlangt haben, z. B. den Erwerb eines Rechts, auch des Besitzes (*condictio possessionis*) oder eine sonstige günstige Rechtsstellung, etwa Eintragung im Grundbuch (Anspruch auf → Berichtigung des Grundbuchs), Befreiung von einer Verbindlichkeit, unterlassene Aufwendungen usw. Die Bereicherung muss auf Kosten des Entreicherten eingetreten sein, d. h. die Vermögensverschiebung muss zwischen beiden *unmittelbar*, nicht über das Vermögen eines Dritten eintreten. Derselbe einheitliche Bereicherungsvorgang muss auf der einen Seite die Bereicherung, auf der anderen die Entreichering verursacht haben, wobei allerdings die Zuwendung auch durch einen Dritten (z. B. durch die beauftragte Bank) erfolgen kann. Leistet z. B. A an B in der irrigen Meinung, hierzu dem C gegenüber verpflichtet zu sein, so besteht ein Bereicherungsanspruch des A nur gegen den wegen Erlöschens seiner Schuld bereicherten C, nicht gegen B. Ist dagegen eine dritte Person selbständig – z. B. als → Kommissionär, nicht aber nur bei → Stellvertretung – dazwischen geschaltet, so kommt ein Bereicherungsanspruch nur im Verhältnis zu diesem in Betracht. Bei irrtümlicher Ausführung eines Dauerauftrags oder einer Überweisung besteht ein Anspruch der Bank aus u. B. unmittelbar gegen den Empfänger nur dann, wenn dieser die Sachlage gekannt oder die Leistung an ihn zurechenbar veranlasst hat (Rspr. Nachw. bei BGHZ 111, 382).

Die Verbesserung der Vermögenslage beim Bereicherten muss schließlich ohne rechtlichen Grund eingetreten sein, z. B. bei Leistung ohne gültiges Kausalgeschäft (Kaufvertrag nichtig u. dgl.), Erfüllung einer nicht bestehenden Schuld usw. Ein Anspruch aus u. B. besteht grundsätzlich auch dann (§ 812 I 2 BGB, Ausnahmen §§ 814, 815 BGB), wenn der zunächst gegebene rechtliche Grund nachträglich wegfällt (*condictio causa finita*, z. B. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücktritt vom Vertrag usw.) oder wenn der mit einer Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt (*condictio causa data, causa non secuta*; z. B. Schenkung zu einer beabsichtigten, dann